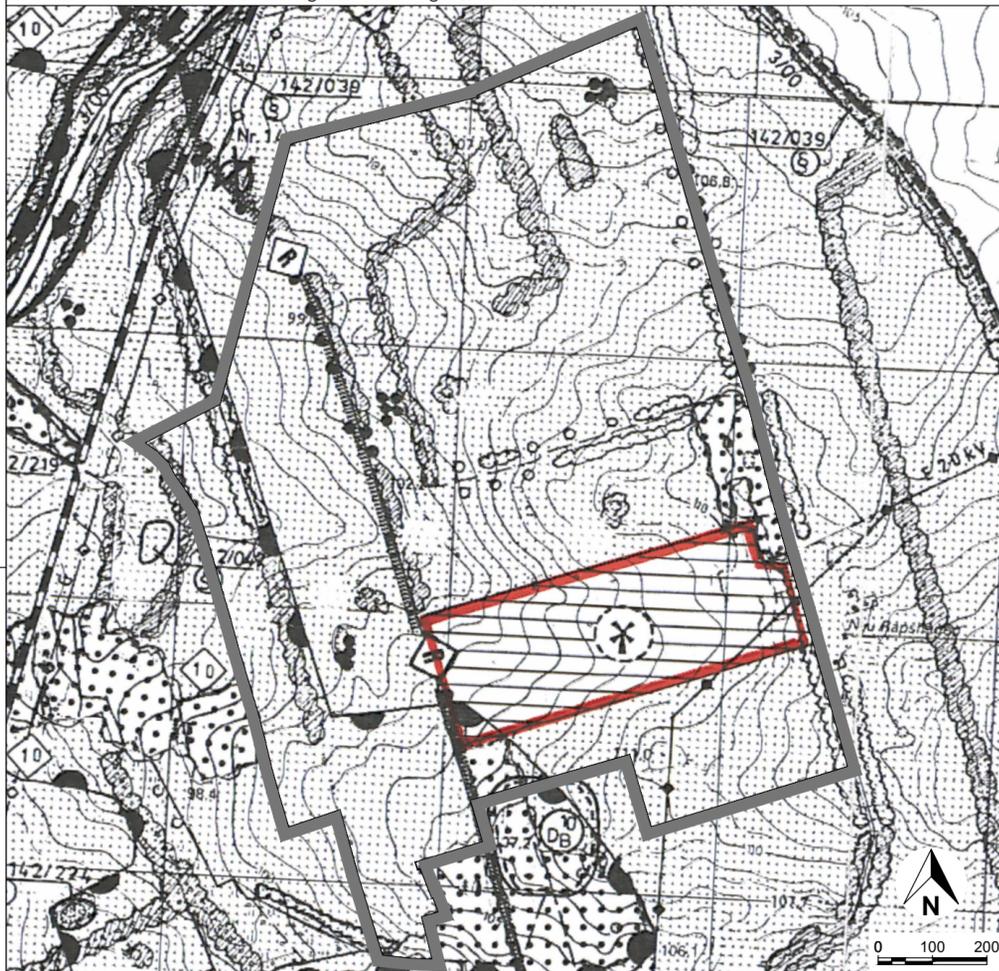


PLANZEICHNUNG

Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Gerdshagen in der Fassung der 3. Änderung vom 20.10.2011, M 1:10.000 mit Darstellung des Änderungsbereiches



PLANZEICHENERKLÄRUNG

zur Plangrundlage 3. Änderung des FNP der Gemeinde Gerdshagen

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege
§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB

Radwege

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, für Ablagerungen sowie für Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen
§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

Flächen für die Ver- und Entsorgung
Vorrangfläche für Windkraftanlagen

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen
§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB

oberirdisch
Elektrizität, 20 kV

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB

Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für Wald

Hinweise zu landschaftsplanerischen Entwicklungszielen, nutzungsrelevanten Regelungen und Maßnahmen, die nicht Inhalt des § 5 BauGB sind
(Zeichen und Nummerierungen entsprechen dem Landschaftsplan)

a) des Landschaftsschutzes

Gehölze
Baumreihen

g) für das Landschaftsbild und für die Erholung des Menschen

Erhaltung des prignitztypischen Landschaftsbildes

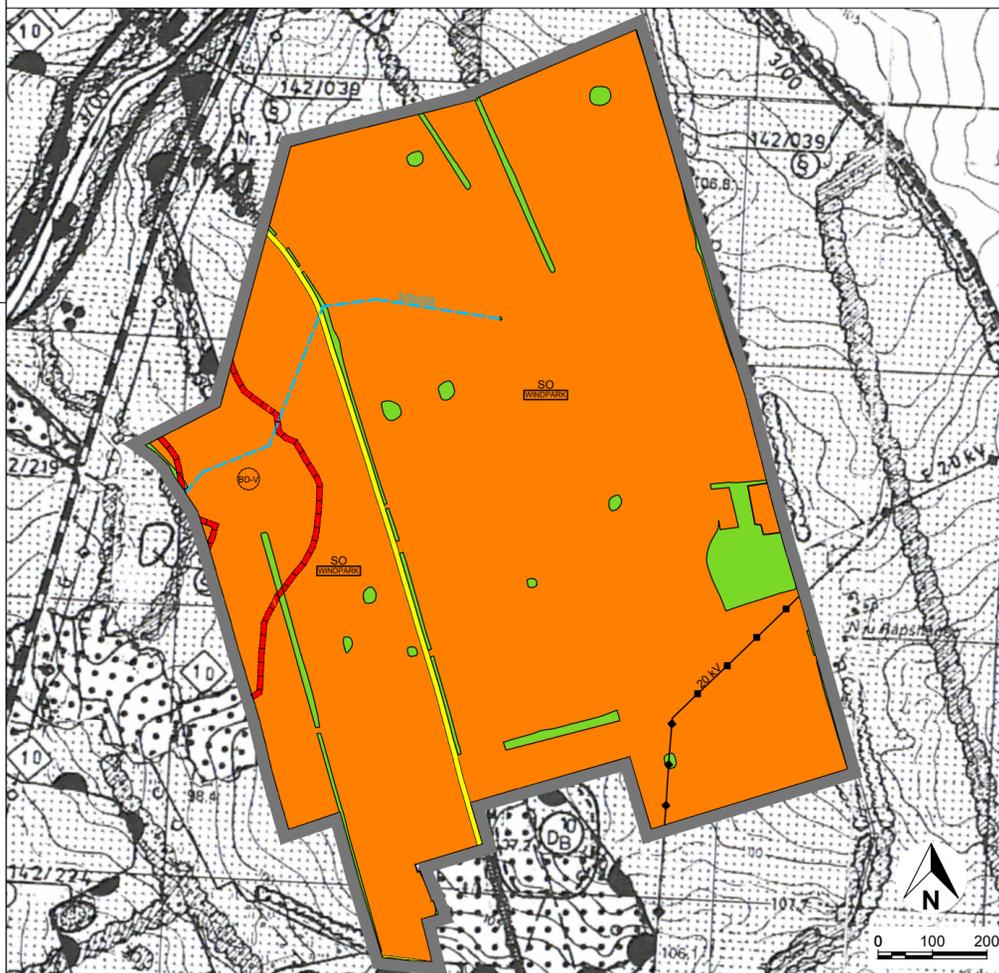
Sonstige Planzeichen

Von der Genehmigung ausgenommene Flächen, Beitrittsbeschluss der Gemeinde vom 13.07.2000, Genehmigungsbescheid vom 02.05.2000

Abgrenzung der geplanten 7. Änderung des FNP der Gemeinde Gerdshagen

PLANZEICHNUNG

7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gerdshagen, M 1:10.000



PLANZEICHENERKLÄRUNG

zur 7. Änderung des FNP der Gemeinde Gerdshagen

Art der baulichen Nutzung
§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO

Sonstiges Sondergebiet
Zweckbestimmung "Windpark"

Flächen für örtlichen Hauptverkehrswege
§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

Örtliche Hauptverkehrswege

Grünflächen
§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

Grünflächen

Sonstige Planzeichen

Abgrenzung der 7. Änderung des FNP der Gemeinde Gerdshagen

Nachrichtliche Übernahmen
§ 5 Abs. 4 BauGB

20 kV, 20 kV-Freileitung, oberirdisch

3/00/58 Gewässer II. Ordnung (3/00/58), verrohrt

Bodendenkmal-Vermutungsfläche

HINWEISE

1. Denkmalschutz

Auflagen im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen:

Um die Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens auf das Schutzgut Bodendenkmale zu ermitteln, ist für die Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, gem. UVPG §§ 2 Abs. 1 und 16 Abs. 5 sowie BauGB § 2 Abs. 4 eine Prüfung erforderlich. Mittels einer Prospektion (als anerkannte Prüfmethode) ist durch den Veranlasser der Baumaßnahme zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.

Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme: In den ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 3 und 11 Abs. 3 abzuleiten und i.d.R. bauvorbereitend durchzuführen. Denn Bodendenkmale sind nach BbgDSchG (GVBl. Bbg. 9, 215 ff vom 24. Mai 2004) §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1-3, 7 Abs. 1 im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und - im Falle erteilter Erlaubnis - ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 Abs. 3, 9 und 11 Abs. 3).

Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 Abs. 3). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 Abs. 3 und 11 Abs. 3 der Veranlasser kostenpflichtig. Zuwiderhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (BbgDSchG § 26 Abs. 4).

Fällt das Ergebnis der Prospektion negativ aus, kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden.

In Abhängigkeit von den technischen Voraussetzungen kann das Gutachten ggf. auch baubegleitend erstellt werden. Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), dürfen nicht im Bereich von bekannten oder vermuteten Bodendenkmalen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baurgerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, baubegleitend genutzte, unversiegelte Flächen und Wege außerhalb bekannter oder vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden bauvorbereitende kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.

Allgemeine Auflagen:

Grundsätzlich können während der Bauausführung im gesamten Vorhabenbereich - auch außerhalb der ausgewiesenen Bodendenkmale und Bodendenkmalvermutungsflächen - noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. Gemäß BbgDSchG § 11 Abs. 1 und 3 sind bei Erdarbeiten entdeckte Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 Abs. 3 kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 Abs. 4). Die Kosten der fachgerechten Dokumentation und Bergung trägt im Rahmen des Zumutbaren der Veranlasser des o.g. Vorhabens (BbgDSchG § 7 Abs. 3).

Der Veranlasser bzw. die bauausführenden Firmen sind über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

2. Bodenschutz

Werden während der Erdarbeiten im anstehenden Boden bzw. Bodenaushub organoleptische Auffälligkeiten hinsichtlich Farbe, Geruch oder Konsistenz festgestellt, die Anzeichen für das Vorhandensein umweltgefährdender Stoffe sein können, ist unverzüglich die UBB zu informieren, damit die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet werden können (§ 31 Abs. 1 BbgAbfBodG). Die Anzeigepflicht besteht für Verursacher bzw. dessen Gesamtrechtsnachfolger, Grundstückseigentümer, Inhaber der tatsächlichen Gewalt (Mieter, Pächter) sowie frühere Eigentümer, wenn das Grundstück nach dem 01.03.1999 übertragen wurde. Die Anzeigepflicht entfällt, wenn die anzeigende Person sich selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

3. Gewässerschutz

Es gilt das Meliorationsanlagengesetz. Ein Überbauen von Meliorationsanlage ist im Interesse des Erhalts der Funktionsfähigkeit dieser Anlagen sicher auszuschließen.

Sollten Rohrleitungen oder Drägen durch die Herstellung der Fundamente der Windkraftanlage bzw. die Verlegung der Energie- und Steuerkabel beschädigt werden, sind diese umgehend zu reparieren und wieder funktionstüchtig herzustellen.

Bei der Nutzung von bestehenden Wegen, die Gewässer II. Ordnung kreuzen, ist zu prüfen, ob die Durchlässe bzw. Rohrleitungen für ein Überfahren mit Schwerlasten geeignet sind bzw. ob die Durchlassbreite ausreichend ist.

Die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen an Gewässern (in einem Abstand von bis zu 5 Metern beidseitig ab Böschungsoberkante bzw. Rohrschwellen der Gewässer) bedarf der Genehmigung der Unteren Wasserbehörde (z.B. Überfahrten, Zuwegungen oder Kabelverlegungen).

Während der Baumaßnahme entstandene Schäden an den Gewässern II. Ordnung sind unverzüglich dem Wasser- und Bodenverband "Prignitz" anzuzeigen und nach Beendigung der Baumaßnahme nach den a.a.R.d.T. zu beheben.

Für die Kompensationsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung ist die Zustimmung des Wasser- und Bodenverbandes "Prignitz" und der Unteren Wasserbehörde einzuholen.

4. Munitionsschutz

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden werden, ist es nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14.12.1998, verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Die Fundstelle ist gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder Polizei anzuzeigen.

VERFAHRENSVERMERKE

Feststellungsbeschluss (§ 6 BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gerdshagen hat die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gerdshagen bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom mit Beschluss-Nr. am beschlossen.

Meyenburg, den Siegel
Amtsdirektor

Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gerdshagen bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht und die textlichen Festsetzungen mit dem hierzu ergangenen Beschluss-Nr. der Gemeindevertretung Gerdshagen vom übereinstimmen.

Ausgefertigt Meyenburg, den Siegel
Amtsdirektor

Bekanntmachung (§ 6 BauGB)

Die Erteilung der Genehmigung sowie die Stelle, bei der die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gerdshagen bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom und die zusammenfassende Erklärung auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden können und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden vom bis ortsüblich bekannt gemacht.

Auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen nach §§ 214 und 215 BauGB ist mit der Bekanntmachung hingewiesen worden.

Mit Bekanntmachung wird die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gerdshagen bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom wirksam.

Meyenburg, den Siegel
Amtsdirektor

RECHTSGRUNDLAGEN

BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist

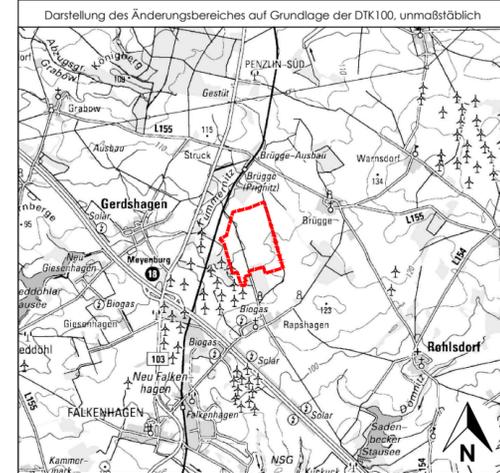
BauNVO: Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist

PlanZV: Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

BbgBO: Brandenburgische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Februar 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 5])

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist

BbgNatSchAG: Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21) 1, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I Nr. 28)



Amt Meyenburg
Gemeinde Gerdshagen
**7. ÄNDERUNG
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN**

Entwurf zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 BauGB u. § 4 Abs. 2 BauGB

1:10.000	Stand:	April 2024
A2 (594 x 420 mm)	gez./bearb.:	jmg/rg

GMT-Plan GmbH
Grünstraße 53
D-16928 Pritzwalk
Tel.: +49 (0) 3395 7549620
Fax: +49 (0) 3395 7549629
E-Mail: info@gmt-plan.de

PLANUNTERLAGE

wirksamer Flächennutzungsplan: 3. Änderung des FNP der Gemeinde Gerdshagen vom 20.10.2011, M 1:10.000
Topografische Karte TK10 (Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 1978)